

*manual*

BENJAMIN KNEIHS

# Verfassungs- und Allgemeines Verwaltungsrecht

6., neu bearbeitete Auflage

facultas 

Benjamin Kneih

**Verfassungs- und Allgemeines Verwaltungsrecht**



*manual*

Benjamin Kneihls

**Verfassungs- und  
Allgemeines  
Verwaltungsrecht**

6., neu bearbeitete Auflage

**facultas**

**Univ.-Prof. Dr. Benjamin Kneih** wurde 1971 in Wien geboren. 1998 hat er mit einer Arbeit über „Grundrechte und Sterbehilfe“ promoviert. 1998/99 war Kneih wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof, von 2001 bis 2004 APART-Stipendiat der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. 2004 wurde ihm aufgrund seiner Habilitationsschrift „Privater Befehl und Zwang“ an der Wirtschaftsuniversität Wien die Lehrbefugnis für die Fächer Verfassungs- und Verwaltungsrecht verliehen. Seit 1. Oktober 2009 ist er Universitätsprofessor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg.

Über den QR-Code gelangen Sie zum Hörbuch.



Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://www.d-nb.de> abrufbar.

Copyright © 2021 Facultas Verlags- und Buchhandels AG  
facultas.wuv Universitätsverlag, Wien  
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der  
Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.  
Satz: Wandl Multimedia-Agentur  
Druck: Finidr, s.r.o., Český Těšín  
Printed in EU  
ISBN 978-3-7089-2153-2  
eISBN 978-3-99111-405-5

## Vorwort zur sechsten Auflage

Das vorliegende Manual dient der **Einführung** in die Terminologie und die Grundstrukturen des österreichischen und des europäischen Verfassungs- und des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Sein Hauptziel liegt darin, die **Grundstrukturen und Zusammenhänge** der wesentlichsten Elemente unserer Verfassung und die allgemeinen Instrumente und Funktionsbedingungen des Verwaltungsrechts auch durch die immer wiederkehrenden Grafiken im wahrsten Sinne zu veranschaulichen.

Das *Manual* ist auch ein **Arbeitsbuch**. Aus diesem Grunde ist der Text schmal gesetzt und die Fußnoten sind zu Randnoten umgewandelt; der entstehende Freiraum kann für Notizen und Anmerkungen verwendet werden.

Es enthält außerdem Fälle und Fragen sowie Lösungen und Antworten, mit denen Sie selbst Ihren Lernfortschritt überprüfen können.

Kein Lehrbuch ersetzt aber den Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen, den Diskurs und die Auseinandersetzung mit anderen. Dieses Lehrbuch ist wie jedes andere daher nicht als alleinige Quelle Ihrer verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Weisheit geeignet. Erst im Zusammenhalt mit Lehrveranstaltung und Diskussion wird sich das ganze Bild entfalten.

Dieses Lehrbuch steht in der sechsten Auflage erstmals auch als Hörbuch zur Verfügung. Damit können Sie Ihr Studium auch beim Laufen, Radfahren oder Bügeln betreiben oder zum Einschlafen Verfassungs- und Verwaltungsrecht hören.

Besonderer Dank gilt Frau Mag.<sup>a</sup> Anica Karlic, Herrn Mag. Lorenz Kern, Frau Daniela Klein und Frau Mag.<sup>a</sup> Lisa-Sophie Sönser für stete und tatkräftige Unterstützung.

Benjamin Kneihls, im Sommer 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort zur sechsten Auflage</b> .....	V
<b>Abkürzungsverzeichnis und Verzeichnis abgekürzt zitierter Literatur</b> .....	XIII
<b>Erster Abschnitt: Grundlagen</b> .....	1
I. Rechtsbegriff und Einteilungen .....	1
A. Rechts- und Staatsbegriff, Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk .....	1
B. Positives, gesetztes / Natur- und Gewohnheitsrecht .....	3
C. Materielles und formelles Recht .....	4
D. Staatlich gesetztes und privatautonomes Recht .....	4
E. Privatrecht und öffentliches Recht .....	4
F. Zwingendes und nachgiebiges Recht .....	6
G. Generelle und individuelle Normen .....	6
H. Nationales, Völker- und Unionsrecht .....	7
I. Rechtsträger, subjektive Rechte und objektives Recht .....	8
II. Rechtsquellen und Rechtsauslegung .....	9
A. Rechtsquellen .....	9
B. Rechtsauslegung .....	9
C. Subsumtion .....	10
III. Verfassungsrecht, Verfassung im formellen und im materiellen Sinne, Verfassungsrecht und Völkerrecht .....	12
A. Verfassungsrecht, Verfassung im formellen und materiellen Sinne .....	12
B. Verfassungsrecht und Völkerrecht .....	13
C. Rechtsquellen des formellen und des materiellen Verfassungsrechts .....	13
IV. Europarecht .....	16
A. Geschichte und Entwicklung der Europäischen Union .....	16
B. Organe der EU und ihre Kompetenzen .....	17
1. Das Europäische Parlament .....	17
2. Der Europäische Rat .....	17
3. Der Rat .....	18
4. Die Kommission .....	18
5. Der Gerichtshof der Europäischen Union .....	19

6. Die EZB .....	19
7. Der Rechnungshof .....	20
8. Sonstige .....	20
C. Supranationalität .....	20
D. Rechtsquellen des Unionsrechts .....	22
1. Primäres, abgeleitetes Recht .....	22
2. Gesetzgebungsakte und anderes abgeleitetes Recht .....	23
3. Rechtsaktsformen .....	23
a) Verordnung .....	23
b) Richtlinie .....	24
c) Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen .....	25
E. Vollzug des Unionsrechtes .....	25
V. Verhältnis zwischen Rechtsvorschriften, Stufenbau der Rechtsordnung .....	27
A. Verhältnis zwischen Rechtsvorschriften .....	27
B. Vom Stufenbau der Rechtsordnung .....	28
Fragen und Fälle zu den Grundlagen .....	31

**Zweiter Abschnitt: Verwaltung, Verwaltungsrecht und  
Grundsätze der Verwaltungsführung** .....

I. Allgemeines Verwaltungsrecht .....	33
A. Vom Sinn und Zweck rechtswissenschaftlicher Begriffsbildungen .....	33
B. Verwaltung, (Allgemeines) Verwaltungsrecht .....	34
1. Verwaltung, Verwaltungsrecht .....	34
2. Allgemeines Verwaltungsrecht .....	35
II. Handeln und Grundsätze der Verwaltung .....	37
A. Hoheitsverwaltung .....	37
1. Imperium, heteronome Gewalt .....	37
2. Formen hoheitlichen Verwaltungshandelns .....	37
a) Verordnung .....	38
b) Bescheid .....	40
c) Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt .....	42
d) Sonstiges „Verhalten“ „in Vollziehung der Gesetze“ .....	45
e) Systematische Einordnung, Schlussbemerkung .....	45
B. Grundsätze der Verwaltungsführung .....	46
1. Legalitätsprinzip .....	46
2. Weisungsbindung .....	46
3. Amtshilfe .....	47

4. Amtsverschwiegenheit .....	48
5. Auskunftspflicht .....	49
6. Effizienzprinzip .....	49
7. Amtshaftung .....	49
C. Privatwirtschaftsverwaltung .....	50
1. Allgemeines .....	50
a) Begriff der Privatwirtschaftsverwaltung .....	50
b) Bereiche der Privatwirtschaftsverwaltung .....	51
2. Verfassungsrechtliche Probleme der Privatwirtschafts- verwaltung .....	53
a) Privatwirtschaftsverwaltung und Legalitätsprinzip .....	53
b) Fiskaltgeltung der Grundrechte .....	54
c) Rechtsschutz und Privatwirtschaftsverwaltung .....	54
Fragen und Fälle zum Allgemeinen Verwaltungsrecht .....	55

<b>Dritter Abschnitt: Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung und Gesamtänderung</b> .....	57
I. Begriff und Funktion der Grundprinzipien .....	57
II. Grundprinzipien und Gesamtänderung .....	57
III. Die Grundprinzipien im Überblick .....	60
A. Demokratie .....	60
B. Republik .....	61
C. Gewaltenteilung .....	62
D. Bundesstaat .....	64
E. Rechtsstaat .....	66
F. Liberales Prinzip .....	68
IV. Gewaltenteilung, Bundes- und Rechtsstaat, Demokratie im Einzelnen .....	70
A. Gewaltentrennung .....	70
1. Allgemeines .....	70
2. Die Unterscheidung zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung .....	71
3. Materielle Gewaltentrennung .....	72
4. Organisatorische Gewaltentrennung .....	74
5. Instanzenzug von der Verwaltung zum Gericht (Art 94 Abs 2 B-VG) .....	75
6. Mitwirkungs- und Kontrollfunktionen der Gesetzgebung gegenüber der Verwaltung .....	76
B. Bundesstaat – Kompetenzverteilung .....	76

1. Allgemeines .....	76
2. Die „Kompetenz-Kompetenz“ .....	77
3. Die Bedarfskompetenz .....	78
4. Typen der allgemeinen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern .....	78
5. Finanz- und Schulverfassung .....	80
6. Kompetenzauslegung .....	82
a) Versteinerungs„theorie“ .....	82
b) Berücksichtigungsgebot .....	83
7. Kontrolle und Kooperation im Bundesstaat .....	83
C. Bundesstaat – Organisation .....	84
1. Oberste Organe .....	84
2. Rechtsstellung und wichtigste Kompetenzen des Bundespräsidenten .....	84
3. Aufgaben und Rechtsstellung des Bundeskanzlers und der übrigen Mitglieder der Bundesregierung .....	86
4. Landesverwaltung .....	88
5. Mittelbare Bundesverwaltung .....	88
6. Bezirksverwaltung, Statuarstädte .....	89
a) Bezirksverwaltungsbehörden .....	89
b) Städte mit eigenem Statut .....	91
7. Privatwirtschaftsverwaltung, Auftragsverwaltung des Bundes .....	91
8. Selbstverwaltung .....	92
a) Subsidiarität und Selbstverwaltung .....	92
b) Das Wesen der Selbstverwaltung .....	93
c) Die gemeindliche (territoriale) Selbstverwaltung .....	93
d) Struktur und Organisation der Gemeinden nach dem B-VG .....	96
e) Instrumente der Gemeindeaufsicht .....	96
f) Die Sonderstellung Wiens als Ortsgemeinde und Land .....	97
g) Gemeindeverbände, Gemeindevereinbarungen .....	98
h) Andere Selbstverwaltungskörper .....	99
9. Beleihung, Ausgliederung, Verwaltungshilfe .....	100
a) Öffentliche Aufgaben und Staatsaufgaben .....	100
b) Verwaltungshilfe .....	101
c) Ausgliederung .....	101
d) Beleihung mit Hoheitsgewalt .....	102

e) Verfassungsrechtliche Grenzen für Ausgliederung und Beilehung .....	102
D. Demokratie .....	103
1. Repräsentativsystem, direktdemokratische Elemente .....	103
2. Politische Parteien .....	103
3. Grundsätze des Wahlrechts .....	104
4. Der Weg der Bundesgesetzgebung .....	106
5. Dauer der Gesetzgebungsperiode .....	109
6. Freies Mandat, Immunität .....	110
a) Freies Mandat .....	110
b) Immunität .....	110
7. Kundmachung, Rückwirkung, Legisvakanz .....	111
8. Die Landesgesetzgebung .....	112
E. Rechtsstaat .....	112
1. Allgemeines .....	112
2. Das Legalitätsprinzip und seine Bedeutung für Gesetzgebung und Vollziehung .....	113
a) Bedeutung für die Vollziehung .....	113
b) Bedeutung für den Gesetzgeber .....	114
3. Ermessen .....	115
4. Formalgesetzliche Delegation .....	115
5. Differenziertes Legalitätsprinzip .....	115
V. Kompetenzverteilung, Rechtsstaat, Demokratie und Gewaltenteilung im Recht der Union .....	117
A. Kompetenzverteilung .....	117
B. Rechtsstaat, europäische Gerichtsbarkeit .....	118
C. Demokratie .....	119
D. Gewaltenteilung .....	119
VI. Zum Verhältnis zwischen Unionsrecht und inner- staatlichem Recht .....	120
A. Die Durchgriffswirkung des Unionsrechtes .....	120
B. Der Anwendungsvorrang des Unionsrechtes .....	120
C. Die doppelte Bindung des nationalen Gesetzgebers .....	120
D. Umsetzung von Richtlinien des Unionsrechts in innerstaatliches Recht .....	122
E. Vorabentscheidung .....	122
F. Gesamtänderung durch den Beitritt Österreichs zur EU .....	124
Fragen und Fälle zu den Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung .....	126

<b>Vierter Abschnitt: Kontrolle, Grundrechte und Rechtsschutz</b>	129
I. Nationale und europäische Kontrollenrichtungen	129
A. Nationale	129
1. Rechnungshof	129
2. Volksanwaltschaft	130
B. Europäische	131
II. Grundrechte	132
A. Begriff der Grundrechte und des „verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts“	132
B. Rechtsquellen und Arten von in Österreich in Geltung stehenden Grundrechten	133
1. Rechtsquellen des österreichischen Grundrechtskataloges	133
2. Arten von Grundrechten	133
a) Staatsbürger- und Jedermannsrechte	133
b) Liberale Grundrechte	134
c) Politische Grundrechte	134
d) Verfahrensgrundrechte	135
e) Gleichheitssätze	135
f) Soziale Grundrechte?	136
C. Gesetzesvorbehalte	136
1. Begriff	136
2. Formeller Gesetzesvorbehalt	137
3. Materieller Gesetzesvorbehalt	138
4. Immanente Vorbehalte?	138
D. Drittwirkung/Horizontalwirkung der Grundrechte?	139
1. Begriff	139
2. Mittelbare und unmittelbare Drittwirkung	139
3. Schutzpflicht	139
4. Schutzrichtung und Schutzpflichtverletzung	140
a) Schutzrichtung	140
b) Schutzpflichtverletzung	142
E. Grundrechtliches Fallprüfungsschema (materieller Gesetzesvorbehalt)	142
1. Gesetzliche Grundlage	142
2. Rechtfertigung am Gesetzesvorbehalt	143
a) Eingriffsgründe	143
b) Verhältnismäßigkeit	143
3. Rückkehr zur Einzelfallebene	144

4. Fallprüfungsschema, stichwortartig .....	145
F. Abwägung der Positionen verschiedener betroffener Grundrechtsträger .....	146
G. Die Europäische Grundrechtecharta .....	147
H. Konkrete Grundrechte .....	149
1. Fundamentalgarantien .....	149
2. Wirtschaftsgrundrechte und ihre möglichen Gegengrundrechte .....	150
3. Politische und Verfahrensgrundrechte, Rechtsschutzgarantien .....	151
III. Rechtsschutz .....	152
A. Einleitung.....	152
B. Entscheidungsstrukturen im Verwaltungs(straf)recht .....	152
1. Instanzenzug in der Gemeindeselbstverwaltung .....	152
2. Ansonsten: Keinerlei administrative Instanzenzüge .....	152
C. Gerichte und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes .....	153
1. Verwaltungsgerichte .....	153
2. Verwaltungsgerichtshof (VwGH) .....	154
3. Verfassungsgerichtshof (VfGH) .....	156
D. Europäischer Rechtsschutz (EuGH, EGMR) .....	160
Fragen und Fälle zu den Grundrechten und zur Rechtsdurchsetzung .....	163
 Antworten und Lösungen .....	166
I. Zu den Grundlagen .....	166
II. Zum allgemeinen Verwaltungsrecht .....	167
III. Zu den Grundprinzipien .....	169
IV. Zu den Grundrechten und zur Rechtsdurchsetzung .....	172
 Stichwortverzeichnis .....	178

## Abkürzungsverzeichnis und Verzeichnis abgekürzt zitierter Literatur

<b>AB</b>	Ausschussbericht
<b>ABGB</b>	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
<b>Abs</b>	Absatz
<b>aE</b>	am Ende
<b>AEUV</b>	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
<b>aM</b>	andere(r) Meinung
<b>Anm</b>	Anmerkung
<b>Art</b>	Artikel
<b>AuvBZ</b>	Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
<b>AWG</b>	Abfallwirtschaftsgesetz
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BlgNR</b>	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
<b>BVG</b>	Bundesverfassungsgesetz
<b>B-VG</b>	Bundes-Verfassungsgesetz
<b>bzw</b>	beziehungsweise
<b>ders</b>	derselbe
<b>dies</b>	dieselbe(n)
<b>DVBl</b>	Deutsche Verwaltungsrechtliche Blätter
<b>EB</b>	Erläuternde Bemerkungen
<b>EGMR</b>	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
<b>EGV</b>	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
<b>EMRK</b>	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
<b>et al</b>	und andere
<b>etc</b>	et cetera
<b>EuG</b>	Europäisches Gericht 1. Instanz
<b>EuGH</b>	Europäischer Gerichtshof
<b>EuGRZ</b>	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
<b>EUV</b>	Europäischer Unionsvertrag

<b>f</b>	folgende
<b>ff</b>	und die folgenden
<b>FN</b>	Fußnote(n)
<b>FS</b>	Festschrift
<b>GP</b>	Gesetzgebungsperiode
<b>GRC</b>	Grundrechtecharta
<b>hA</b>	herrschende Ansicht
<b>hL</b>	herrschende Lehre
<b>hM</b>	herrschende Meinung
<b>Hrsg</b>	Herausgeber(in/nen)
<b>idF</b>	in der Fassung
<b>idR</b>	in der Regel
<b>idS</b>	in diesem Sinne
<b>ieS</b>	im engeren Sinne
<b>iSd</b>	im Sinne des, der
<b>iSv</b>	im Sinne von
<b>iVm</b>	in Verbindung mit
<b>iwS</b>	im weiteren Sinne
<b>JBl</b>	Juristische Blätter
<b>JRP</b>	Journal für Rechtspolitik
<b>LGBl</b>	Landesgesetzblatt
<b>maW</b>	mit anderen Worten
<b>mE</b>	meines Erachtens
<b>mH</b>	mit Hinweis(en)
<b>mwN</b>	mit weiteren Nachweisen
<b>NRWO</b>	Nationalratswahlordnung
<b>OGH</b>	Oberster Gerichtshof
<b>ÖJT</b>	Österreichischer Juristentag
<b>ÖJZ</b>	Österreichische Juristen Zeitung
<b>ÖZW</b>	Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
<b>PersFG</b>	Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit

<b>RN</b>	Randnote
<b>RV</b>	Regierungsvorlage
<b>Rz</b>	Randziffer
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>StGBI</b>	Strafgesetzbuch
<b>StGG</b>	Staatsgrundgesetz
<b>StV</b>	Staatsvertrag
<b>StVO</b>	Straßenverkehrsordnung
<b>ua</b>	unter anderem, und andere
<b>uÄ</b>	und Ähnliches
<b>UGB</b>	Unternehmensgesetzbuch
<b>usw</b>	und so weiter
<b>uU</b>	unter Umständen
<b>VfGH</b>	Verfassungsgerichtshof
<b>VfSlg</b>	Sammlung der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes
<b>vgl</b>	vergleiche
<b>vs</b>	versus
<b>VVDStRL</b>	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
<b>VwGH</b>	Verwaltungsgerichtshof
<b>VwGVG</b>	Verwaltungsgerichts-Verfahrensgesetz
<b>wN</b>	weitere Nachweise
<b>zB</b>	zum Beispiel
<b>ZfV</b>	Zeitschrift für Verwaltung
<b>ZÖR</b>	Zeitschrift für öffentliches Recht
<b>ZP</b>	Zusatzprotokoll(e)
<b>zT</b>	zum Teil

- Walter Berka,*  
Verfassungsrecht<sup>8</sup> (2021) *Berka, Rz*
- Walter Berka / Christina Binder / Benjamin Kneihls,*  
Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte  
in Österreich<sup>2</sup> (2019) *Berka / Binder / Kneihls, Seite*
- Christoph Grabenwarter / Michael Holoubek,*  
Verfassungsrecht – Allgemeines  
Verwaltungsrecht<sup>4</sup> (2019) *Grabenwarter / Holoubek, Rz*
- Adolf Julius Merkl,*  
Allgemeines Verwaltungsrecht (1927, 1969) *Merkl, Seite*
- Theo Öhlinger / Harald Eberhard,*  
Verfassungsrecht<sup>12</sup> (2019) *Öhlinger / Eberhard, Rz*
- Bernhard Raschauer,*  
Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>5</sup> (2017) *Raschauer, Rz*

# Erster Abschnitt: Grundlagen

## I. Rechtsbegriff und Einteilungen

### A. Rechts- und Staatsbegriff, Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk

Unter **Recht** wird nach herrschender Auffassung ein von Menschen für Menschen geschaffenes Regelungssystem verstanden, das regelmäßig effektiv ist und mithilfe organisierten staatlichen Zwangs durchgesetzt werden kann:<sup>1</sup>

- Recht in diesem Sinne ist nicht von der Natur oder göttlicher Vorsehung vorgegeben, sondern wird **von Menschen gesetzt**.
- Eine Rechtsordnung muss wenigstens **im Großen und Ganzen** befolgt werden (**effektiv** sein). Die fallweise Nichteinhaltung einzelner Vorschriften schadet nicht.
- Im Unterschied zu anderen das Zusammenleben der Menschen ordnenden Regelungsgefügen (Sitte, Moral) kann die Rechtsordnung unter Zuhilfenahme **staatlichen Zwangs** durchgesetzt werden: Der Staat ist mit sogenanntem *Imperium* ausgestattet, also mit der Rechtsmacht, einseitig zu gebieten, zu verbieten oder zu erlauben und diese Vorschriften auch durchzusetzen (siehe noch unten im zweiten Abschnitt).

<sup>1</sup> Wodurch sich das Recht von anderen menschlichen Normenordnungen (Sitte, Moral, Religion) unterscheidet.

Der Staat ist ein Gemeinwesen mit territorialer Basis und rechtlicher „Verfassung“. Wie er verfasst ist, entscheidet sich durch seine Rechtsordnung. Die Ausprägung, die ihm die Rechtsordnung gibt, ist als seine **Staatsform** anzusehen (Monarchie – Republik – Ständestaat usw).

Jede Rechtsordnung enthält spezifische Regeln über die **Rechtserzeugung**.<sup>2</sup> Als (positives, gesetztes) Recht werden unabhängig vom Inhalt nur Regeln bezeichnet, die unter Einhaltung dieser Regeln zustande kommen.

<sup>2</sup> Rechtsetzung: Recht regelt seine Erzeugung selbst.

Eine (neue) effektive und zwangsbewehrte Rechtsordnung, die unter Einhaltung dieser Regeln zustande kommt, entsteht **evolutionär**. Eine (neue) Rechtsordnung, die unter Bruch der Regeln über die Rechtserzeugung zustande kommt, entsteht **revolutionär**.

Manche Verfassungen – etwa das deutsche Grundgesetz – enthalten so genannte **Ewigkeitsklauseln**. Die Beseitigung von Regeln, die unter dem Schutz solcher Ewigkeitsklauseln stehen, ist auf evolutionärem Wege nicht möglich. Sie würde einen Bruch in der Rechtskontinuität bedeuten. Das österreichische Verfassungsrecht kennt keine Ewigkeitsklausel. Es enthält vielmehr sogar eine ausdrückliche Regelung für die **Gesamtänderung** der Bundesverfassung.

In Österreich entstehen generelle Normen unter Einhaltung der in der Verfassung enthaltenen Rechtsetzungsvorschriften einschließlich der **Kundmachung etwa im Bundes- oder Landesgesetzblatt oder an anderen von der Rechtsordnung vorgesehenen Stellen (Kundmachungsorganen)**. Im jeweiligen Kundmachungsorgan können die geltenden Rechtsvorschriften vom Einzelnen eingesehen werden. Da dort aber häufig nicht das gesamte Regelwerk, sondern nur die jeweiligen Änderungen gegenüber dem Status quo erfasst sind, kann die Erkenntnis der für ein Rechtsproblem maßgeblichen Rechtslage auf diesem Wege oft erhebliche Mühe bereiten. Daher werden von verschiedenen Fachverlagen regelmäßig **Gesetzessammlungen** publiziert, die der Darstellung der auf einem bestimmten Rechtsgebiet geltenden Rechtslage in bereinigter Form dienen.<sup>3</sup> Verlässliche und einigermaßen aktuelle Information über den jeweils geltenden Regelungsstand erhält man im **Rechtssystem des Bundes (RIS)** und auf der Homepage des Parlaments.

<sup>3</sup> Bei der Verwendung solcher Gesetzessammlungen sollte man sich allerdings stets des Umstands bewusst sein, dass sich die maßgebliche Rechtslage seit ihrem Erscheinen wieder geändert haben kann.

Das (auch) für Österreich verbindliche Unionsrecht ist nicht im Bundes- oder Landesgesetzblatt nachzulesen. Es wird vielmehr im **Amtsblatt der Europäischen Union** veröffentlicht.

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021	Ausgegeben am 5. Jänner 2021	Teil I
2. Bundesgesetz:	Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (NR: GP XXVII IA 969/A AB 512 S. 69. BR: AB 10489 S. 917.)	

### 2. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I (Verfassungsbestimmung)

##### Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das 4. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 24/2020, wird wie folgt geändert:

- In Art. 151 Abs. 52 wird das Wort „Errichtung“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
- Die Absatzbeziehung des durch das Jugendausbildungsgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, angefügten Art. 151 Abs. 59 lautet „(59a)“.
- In Art. 151 Abs. 65 wird jeweils das Wort „der“ vor dem Ausdruck „Art. 19“ durch das Wort „des“, der Ausdruck „31. Dezember 2020“ durch den Ausdruck „30. Juni 2021“ und der Ausdruck „1. Jänner 2021“ durch den Ausdruck „1. Juli 2021“ ersetzt.
- In Art. 151 Abs. 66 wird der Ausdruck „31. Dezember 2020“ durch den Ausdruck „30. Juni 2021“ und der Ausdruck „1. Jänner 2021“ durch den Ausdruck „1. Juli 2021“ ersetzt.

#### Artikel II

##### Änderung des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes

Das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 entfällt.

2. § 2 lautet:

„§ 2. Die Zeit vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 wird nicht eingerechnet:

- in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag (§ 13 Abs. 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991) zu stellen ist, und
- in Verjährungsfristen.“

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Verwaltungsorgan, das eine mündliche Verhandlung (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991), eine Vernehmung (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm. §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG), einen Augenschein, eine Beweisaufnahme oder dergleichen leitet, kann im Rahmen der Aufrechterhaltung der Ordnung (§ 34 Abs. 1 AVG) auch die zur Verhütung

www.ris.bka.gv.at

## B. Positives, gesetztes / Natur- und Gewohnheitsrecht

Als **positives Recht** wird jede Vorschrift bezeichnet, die unter Einhaltung der erwähnten Regeln über die Rechtserzeugung beschlossen und kundgemacht wird. Auf bestimmte inhaltliche Anforderungen, insbesondere darauf, ob man diese Vorschrift als gerecht oder als wünschenswert empfindet, kommt es dafür nicht an. Demgegenüber sind klassische **Naturrechtslehren**, wie sie bis in das 20. Jahrhundert hinein im deutschsprachigen Raum zT bestimmend waren, von dem Gedanken getragen, dass